

Parlament
 z.Hd. Frau Mag. Katharina Klement
 Dr. Karl-Renner-Ring 3
 1017 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
 GZ.13260.0060/1-L1.3/2017

Unser Zeichen, BearbeiterIn
 Mag.MT

Klappe (DW) Fax (DW)
 39180

Datum
 12.04.2017

Bundesgesetz, mit dem das Versammlungsgesetz 1953 geändert wird

Bei der Versammlungsfreiheit handelt es sich um ein essentielles Grund- und Menschenrecht. Eingriffe müssen daher einer besonderen Rechtfertigung unterliegen und einer strengen Sachlichkeitsprüfung standhalten.

Positiv zu bewerten ist, dass sich viele Verschärfungen des Versammlungsrechts welche über die Medien kommuniziert wurden nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf wiederfinden. So finden sich zum Beispiel die Forderungen nach einer Haftung des Versammlungsleiter, die Untersagung von Versammlung aus wirtschaftlichen Gründen sowie die Ausweitung der Anzeigefrist von 24 auf 72 Stunden im vorgelegten Gesetzesentwurf nicht wieder.

Abgesehen davon möchte der Österreichische Gewerkschaftsbund zu folgenden Punkten anmerken:

Zu § 2 Abs 1:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht die Ausdehnung der Anzeigefrist für Versammlungen von 24 auf 48 Stunden durchaus kritisch.

Wesentlicher Kern der Versammlungsfreiheit ist es möglichst rasch auf aktuelle Ereignisse reagieren zu können

Aus den Erläuterungen ist auch nicht ersichtlich wieso es den zuständigen Behörden unzumutbar oder gar unmöglich sein soll, binnen 24 Stunden die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen. Auch wäre dem Österreichischen Gewerkschaftsbund kein einziger Anlassfall der jüngeren Geschichte bekannt wo es der zuständigen Behörde unmöglich war die nötigen Vorbereitungen zu treffen.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die bestehende Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verwiesen, der eine Interessensabwägung zwischen der Notwendigkeit von behördlichen Vorbereitungshandlungen und dem berechtigten Interesse, mit Versammlungen auf aktuelle Ereignisse zu reagieren, trifft. Behörden bei denen die Versammlungsanzeigen einlagen haben laut Verfassungsgerichtshof entsprechende Vorkehrungen zur jederzeitigen Entgegennahme von Anzeigen zu treffen.

Auch wenn Spontanversammlungen von dieser Regelung ausgenommen sind besteht ein gewichtiger Unterschied zu einer angezeigten Versammlung. Die unterlassene Anzeige der Versammlung stellt eine Verwaltungsübertretung dar wenn nicht abhängig vom Einzelfall ein Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund vorliegt.

Zu § 2 Abs. 1a:

Auch die einwöchige Anzeigefrist bei der beabsichtigten Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten, internationaler Organisationen oder anderer Völkerrechtssubjekten ist aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes kritisch zu betrachten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht keine Notwendigkeit für eine Gleichstellung von Vertretern ausländischer Staaten mit internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten da jedes genannte Rechtssubjekt unterschiedliche Ziele und Zwecke verfolgt.

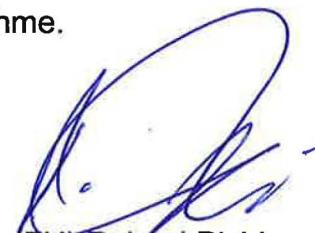
So wird die Teilnahme von Vertretern des Europaparlaments oder der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) erschwert oder möglicherweise gar unmöglich gemacht. Des Weiteren werden auf nicht nachvollziehbare Weise Vertreter ausländischer Staaten mit internationalen Organisationen und anderen Völkerrechtssubjekten gleichgestellt.

Zu 7a:

Auch die verpflichtende Festlegung eines Schutzbereichs rund um eine Versammlung hält der Österreichische Gewerkschaftsbund für überschließend da Versammlungsrouten bei Sicherheitsbedenken ohnehin untersagt werden können. Aus Sicht des Österreichischen Gewerkschaftsbundes bestehen bei der derzeit gültigen Rechtslage jetzt durchaus schon ausreichend Regelungsmöglichkeiten um eine ungestörte Abhaltung einer Versammlung zu gewähren.



Erich Foglar
Präsident


Mag.(FH) Roland Pichler
Leitender Sekretär